

Gewerbsteuer - Festsetzung

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts (s. unten § 15 Einkommensteuergesetz) zu verstehen; die Tätigkeiten von Kapitalgesellschaften gelten stets in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.

Die Ausübung einer
? freiberuflichen Tätigkeit (z.B. Künstler)
? land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Bauer)
? anderen selbständigen Arbeit (z.B. nebenberufliche Dozenten)
unterliegt nicht der Gewerbsteuer.

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt seit 1999 unverändert 410 %.

Voraussetzungen

- Betrieb eines gewerblichen Unternehmens
Steuergegenstand der Gewerbsteuer ist der Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz - GewStG) und seine objektive Ertragskraft.

Erforderliche Unterlagen

- Elektronische Übermittlung
Die Gewerbesteuererklärung ist elektronisch zu übermitteln. Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt.

<https://www.elster.de/eportal/start>

Formulare

- Die Erklärungen zur Festsetzung des Steuermessbetrages und ggf. zur Zerlegung der Gewerbsteuer sind für Veranlagungszeiträume ab 2011 nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 14a GewStG i. V. m. § 36 Abs. 9a GewStG).

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Gewerbesteuergesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/>

- Einkommensteuergesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__15.html

Weiterführende Informationen

- Fragen und Antworten zur Gewerbesteuer

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-faq-steuern/artikel.9362.php>

Zuständige Behörden

Grundsätzlich ist das Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Ort der Geschäftsleitung befindet.

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.elster.de/eportal/start>

PDF-Dokument erzeugt am 29.11.2021